



Osterreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 07-4402

An die
 Kanzlei des Präsidiums des
 Nationalrates
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 24.528/83 - VA/Bru

GESETZENTWURF
 Zl. 38 - GE/19 83

Datum: 20. OKT. 1983
 Veröffentlicht 1983-10-20 Frumer

Dr. Alzwaraner
 Wien,

18.10.1983

Ihr Zeichen

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgebot 1979 geändert wird, zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet



25 Beilagen

Vorsitzender



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 07-4402

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 18.10.1983

Zl. 24.528/83 - VA/Bru

GZ 921.020/2-II/1/83

Betr.: Entwurf/BG, mit dem das
BDG 1979 geändert wird

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird, nachstehende Stellungnahme ab:

Zu Art. I Ziff. 9:

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verweist auf die derzeitige Bestimmung in der Anlage 1 des BDG, Ziff. 26 Pkt. 8, die zurzeit nur für allgemeinbildende Pflichtschullehrer formuliert ist. Um Mißverständnisse insoferne auszuräumen, daß Lehrer für Werkzeuglehre, die an mittleren und höheren Schulen verwendet werden, auch in diesen Personenkreis einzubeziehen sind, schlägt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vor, die Worte "an allgemeinbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Schulen" zu streichen.

Analog sind die Erfordernisse zu gestalten.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verweist auf die Stellungnahme zur 34. VBG-Novelle (siehe ho. Zl. 24.526/83) betreffend Einschränkung der Überstellungs möglichkeiten der Lehrer für Werkerziehung aufgrund der letzten BDG-Novelle. Entsprechend dieser Stellungnahme wäre der Art. V Abs. 1 Ziff. 2 dahingehend zu novellieren, daß die Einschränkung auf unbefristete Dienstverhältnisse bei Lehrern für Werkerziehung entfällt und damit eine Gleichstellung mit den Religionslehrern herbeigeführt wird.

Zu Artikel V:

Der vorliegende § 3 Abs. 11 wäre in den Ziffern 1 bis 3 zu ändern, damit bereits um eine Wochenstunde früher die Mehrdienstleistungsvergütung anfällt.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht um Bekanntgabe eines Termines für eine Schlußbesprechung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



(2fach)

Vorsitzender

